

Anlage 1

zur Beschlussvorlage Drucksache Nr. 15/3672

Satzung vom _____ zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung und
Gebührentarif der Stadt Remscheid vom 17.12.1976

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, S. 666), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt
Remscheid in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom
17.12.1976 wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle Ziffer II/7 „Auskünfte aus dem Bereich der unteren
Bodenschutzbehörde“ wird ersatzlos gestrichen.

Die Tarifstelle Ziffer II/20 „Abwasseranalysen im Abwassermesswagen der Stadt
Remscheid auf besonderen Antrag“ wird ersatzlos gestrichen.

Die Tarifstelle Ziffer II/31 „Verwaltungsgebühr für Anträge auf Ausnahmen und
Befreiungen gem. § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid“ wird wie
folgt gefasst:

Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Anordnungen nach § 5 und
Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 6 der Baumschutzsatzung der
Stadt Remscheid

Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem bei 50,00 - 5.000,00 €
der Bearbeitung des Einzelfalls entstandenen
Zeitaufwand. Dabei ergibt sich der Stundensatz
aus den jeweils aktuellen, von der Kommunalen
Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt –
ermittelten Kosten des betroffenen Arbeitsplatzes
(KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“).
Die Gebühr wird für die erste angefangene volle Stunde
als Mindestgebühr berechnet;
für jede weitere angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr
in Höhe eines halben Stundensatzes hinzugefügt.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am _____ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid,

Mast-Weisz
Oberbürgermeister